

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1911

151 (1.7.1911)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 151

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 Mf.
pro Jahr.

Juli 1911

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 8x76 mm beträgt
30 Pf., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Glä-
nstrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

13. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindesachen:** 1. Anfrage mit Antwort. — 2. Zwei Beiträge zum Kapitel „Grundstück und Wirtschaft der Gemeinden“. — 3. Vom Zuwachsteuergesetz. — 4. Verwaltung und Rechnungswesen der Fischereigenossenschaften. — 5. Lohnpfändung für Umlageforderungen. — 6. Abschriften von Gemeinde- und Stadtrechnungen. — 7. Die Führung der Sitzungsbeschlussbücher. — II. **Sparkassenwesen:** 8. Versammlung der Sparkassenrechner. — VII. **Verschiedenes:** 9. Besteht eine Verpflichtung zur Anzeige begangener Verbrechen oder Uebertretungen? — 10. Stuttgart, M.-Glabdach. — 11. Anzeigen.

I. Gemeindesachen.

Anfrage.

Eine Stadtgemeinde mit über 4000 Einw. hat aus dem Erlös aus Weglinienholz einen Waldweg mit einem Aufwand von 1200 M. gebaut. Im Voranschlag war weder der Erlös aus diesem Holztrieb noch der Aufwand für die Wegherstellung vorgesehen. Das Weglinienholz wurde dem Gemeinderat erst im Laufe des Wirtschaftsjahres lediglich zur Erstellung des Waldwegs und unter der Bedingung überwiesen, daß der Erlös ganz auf den Weg verwendet werde.

Es ist zweifelhaft, ob sich unter diesen Umständen die Aufwendung in Höhe von 1200 M. als Kreditüberschreitung im Sinne der §§ 36, 11 der Voranschlagsanw. darstellt, weil ein Kredit zwar nicht eröffnet aber auch nicht erforderlich war, vom Bürgerausschuß also Mittel für diesen Zweck voranschlagsmäßig nicht zur Verfügung zu stellen waren.

Auch die Frage, ob unter den obwaltenden Umständen Zustimmung des Ausschusses nach § 156 G.-D. notwendig erscheint, dürfte bei loyaler Anwendung des Gesetzes zu verneinen sein, weil außerordentliche Mittel nicht benötigt werden, auch keine Umlagen, da der Waldweg nur gebaut wurde, weil der Holzzerlös zur Verfügung stand.

Dagegen dürfte ein solches Verfahren — als den Bestimmungen der Parag. 165 G.-D., 1 Voranschlag-Anw. zuwiderlaufend — seitens der Staatsaufsichtsbehörde bei Durchsicht des Rechnungsbereichs zu beanstanden sein, zumal es außerdem eine Schmälerung der der Gemeindevertretung in § 183 G.-D. vorbehaltenen Rechte, auf

deren Erweiterung doch ein Teil der neuen Bestimmungen der G.-D. gerichtet ist, in sich birgt.

Es wird um gefällige Ansichtsäußerung gebeten.

Antwort.

Hinsichtlich der Wegherstellung in den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen trifft die mit Ermächtigung Gr. Ministeriums des Innern erlassene — im Verordnungsblatt der Gr. Domänenverwaltung von 1902 Seite 8 veröffentlichte und den Bezirksamtern mit Ministerialerlaß vom 11. April 1902 Nr. 13912 übermittelte — Verordnung der Gr. Domänenverwaltung vom 17. März 1902 nähere Bestimmungen.

Wenn der Wegbauaufwand aus laufenden Betriebsmitteln, insbesondere auf dem Wege der Abgabefazzerhöhung oder durch einen Vorhieb gedeckt werden soll, sind die Wegbauvor schläge in den Kulturplan aufzunehmen, dessen Betrag in den Gemeindevoranschlag eingestellt wird. Soll dagegen die Kostendeckung durch den Ertrag eines außerordentlichen Holztriebs eintreten, so ist der Aufwand, da alsdann weder die Kosten noch die Mittel im Voranschlag durchzuführen sind, besonders anzufordern.

Insofern aus besonderen Gründen die notwendigen Mittel nicht in den Gemeindevoranschlag aufgenommen werden können, ist zu dem Wegbau, auch zur Fortsetzung eines begonnenen Weges, Gemeindebeschuß — § 156 G.-D., — nach Umständen auch Staatsgenehmigung — §§ 115 Abs. 2, 184 G.-D. — erforderlich.

Die Frage der Anwendbarkeit des § 156 G.-D. ist hier nicht an andere Voraussetzungen geknüpft wie bei anderen Bauten; „ordentliche Gemeinde-

einkünfte“ im Sinne des § 156 G.-O. sind, wenn Umlagen oder Auflagen in der Gemeinde erhoben werden, auch dann nicht vorhanden, wenn Holzerlöse zu fraglichem Zwecke zur Verfügung stehen — siehe hierüber Wielandt Bad. Gemeindefrecht Seite 312 Zusatz 1 zu § 101 —.

In einer Umlage erhebenden Gemeinde muß daher die Zustimmung der Gemeinde eingeholt werden. Waren im Gemeindevoranschlag Mittel für Waldwege vorgesehen, die überschritten werden, so greifen die Bestimmungen des § 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Gem.-Voranschl.-Anw. Plat. Nr.

Zwei Beiträge zum Kapitel „Grundstock u. Wirtschaft der Gemeinden“.

I. Die Ergänzung des Grundstocks für Gebäudernutzung und dergleichen nach § 42 der Gemeindefrechnungsanweisung und deren Berücksichtigung im Gemeindevoranschlag.

Nach „Muser, Grundstock und Wirtschaft“ 2. Auflage Seite 73 flg. ist für den Fall, daß das rechnungsmäßige Grundstockguthaben und die noch gutzuschreibende Summe nach § 42 der Rechn.-Anw. zusammen höher sind als die Schulden:

a) ein Grundstockergänzungsplan aufzustellen und ein entsprechender Betrag für die Grundstockergänzung neben der Schuldentilgung alljährlich im Voranschlag den Wirtschaftsausgaben beizuschlagen, oder (bei Nichtaufstellung eines solchen Grundstockergänzungsplanes);

b) alljährlich die ganze Abnutzungsquote in dieser Weise außer der Schuldentilgung im Voranschlag der Wirtschaft aufzuerlegen.

Diese Ansicht und die dort beigefügte Begründung halte ich nicht für richtig und beide Maßnahmen (a und b) nicht für geboten, wenn das rechnungsmäßige Grundstockguthaben ohne die noch gutzuschreibende Summe nach § 42 der Rechn.-Anw. nicht höher ist als die Schulden.

Die Verbindlichkeit der Wirtschaft nach § 42 der Rechn.-Anw. muß in der Rechnung schon insoweit dem Grundstock gutgeschrieben sein und daher im rechnungsmäßigen Grundstockguthaben zum Ausdruck kommen, als sie fällig geworden ist, der Rest aber ist noch nicht als Grundstockguthaben zur Entstehung gelangt, kann also auch bei Beurteilung der Notwendigkeit eines Grundstockergänzungsplanes nach § 15 der Voranschlagsanweisung und auf den Voranschlag noch keinen Einfluß haben. Das Musterbeispiel auf Seite 74 des oben erwähnten Buches nimmt für die folgenden 25 Jahre eine Entwicklung des Verhältnisses zwischen Grundstock und Wirtschaft an, die durchaus nicht sicher im Voraus bestimmt berechnet werden kann und wie die Erfahrung lehrt, tatsächlich in der Regel ganz anders verläuft.

Eine Inkonsequenz der angefochtenen Ansicht liegt auch darin, daß einerseits angenommen wird, es sei die Vorschrift der Aufstellung eines Grundstockergänzungsplanes anzuwenden, während andererseits zugelassen wird, daß diese Vorschrift unerfüllt bleibt und regelmäßig ohne Plan der Wirtschaft alljährliche Belastungen auferlegt werden.

II. Die Verwendung von Sparkassenüberschüssen zur Schuldentilgung

und deren Gutschrift für den Grundstock.

Nach „Muser, Grundstock und Wirtschaft der Gemeinden“ 2. Aufl. Seite 87 sind Sparkassenüberschüsse, die zur Tilgung von Schuldkapitalien bestimmt sind, dem Grundstock gutzuschreiben, „wenn die Tilgung eines für Grundstockszwecke aufgenommenen Kapitals in Frage steht.“

Nach meiner Ansicht muß es richtig heißen: „wenn die Kapitalien nach dem Stand der Grundstockabrechnung nicht Wirtschaftsschulden“ sind.“

Es kommt also nicht darauf an, mit welchem Namen (Farrenstallbauschuld, Wasserleitungsschuld usw.) die Kapitalien unter den Schulden in der Rechnung stehen, sondern es ist bei Prüfung der Gutschriftsfrage festzustellen, ob die Tilgung des Kapitals der Wirtschaft oder dem Grundstock obliegt. Darüber kann nur die Grundstockabrechnung Nachweis liefern. Besteht ein Grundstockguthaben mindestens in Höhe der Schuld, so hat die Wirtschaft die Schuld zu tilgen, nicht der Grundstock, auch wenn die Schuld beispielsweise als „Farrenstallbauschuld“ in der Rechnung nachgeführt wird, der Grundstock hatte eben seinerzeit bei Entstehung der Schuld schon ein Guthaben in dieser Höhe an die Wirtschaft oder hat es inzwischen erworben. Oft kann aus der Bezeichnung der Schuld in der Rechnung ein Schluß auf ihre Verwendung für Grundstock- oder Wirtschaftszwecke gar nicht bestimmt gezogen werden (z. B. „Elektrizitätswerkschuld“, „Stadtparkschuld“).

Man kann nun allerdings einwenden, daß bei der Genehmigung zur Verwendung der Sparkassenüberschüsse die beteiligten Gemeinde- und Staatsorgane nur den Verwendungszweck der Schuldkapitalien in Betracht ziehen und gewissermaßen für diesen Zweck selbst die Uberschüsse bewilligen, der Charakter der Zuwendung also unverändert bleibe, einerlei ob Grundstock oder Wirtschaft zu tilgen hat. Aber auch abgesehen von den vorerwähnten Schwierigkeiten in der Feststellung dieses Verwendungszwecks wird damit meine Ansicht nicht widerlegt, sie kann damit ebenso gut noch unterstützt werden, da ja die frühere Verwendung der Kapitalien für den bestimmten Zweck feststeht und bei Bewilligung der Sparkassenüberschüsse eine Zuwendung an die Wirtschaft wie eine solche an den Grundstock unterstellt werden kann. Es ist doch nicht geboten, beispielsweise in der Bewilligung von Sparkassenüberschüssen zur Tilgung einer Farrenstallbauschuld die Absicht einer Vermehrung des Grundstockvermögens zu erblicken; wenn die Wirtschaft nach ihrer Anspruchnahme des Grundstocks die Mittel aufzubringen oder zu tilgen hat, ist auch gegen eine Unterstützung der Wirtschaft aus Sparkassenüberschüssen in dieser ihrer Kostenpflicht nichts einzuwenden. Koch.

Zu I.

Antwort.

Obige Darlegungen sind nicht zutreffend.

Der Grundstock kann gegenüber der Wirtschaft Forderungen haben, die resultieren:

a) aus der Verwendung von Grundstocksmitteln zu Grundstockszwecken der in § 42 G.-R.-Anw. bezeichneten Art,

b) aus der Verwendung von Grundstocksmitteln zu Wirtschaftszwecken.

In beiden Fällen entsteht eine Ersatzverbindlichkeit der Wirtschaft gegenüber dem Grundstock. Ein Unterschied besteht nur hinsichtlich der Art der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten. Im erstern Falle ist der Wirtschaft eine Frist gegeben, die der Bestandsdauer des fraglichen Objectes entspricht, während im zweiten Falle die Ergänzung des Grundstocks in kürzerer Frist (meistens innerhalb der Schuldentilgungsperiode) zu geschehen hat.

Es dürfte wohl unbestreitbar sein, daß die Wirtschaft durch die Schuldentilgung allein ihren beiderseitigen Pflichten dann nicht im vollen Umfang genügen kann, wenn die zu tilgende Schuldsumme geringer ist als die Summe der beiden Ersatzverbindlichkeiten der Wirtschaft gegenüber dem Grundstock. Das Kunststück, dem Grundstock beispielsweise 60 000 M. zuzuführen, wenn sie nur 40 000 M. Schulden tilgt, bringt auch eine Gemeinde nicht fertig. Bei einem so gelagerten Falle muß sie eben nicht nur die Schuldentilgungs-(Grundstockergänzungs-)

Quoten, sondern nebenher auch die Abnützungsquoten aufbringen. Durch die Aufbringung der Abnützungsquoten erfährt das Grundstockguthaben keine Verminderung, da dieselben dem Grundstock jeweils gutgeschrieben werden müssen. Würde man die Abnützungquote bloß in der Abrechnung aufschreiben, ohne sie auch aufzubringen, so würde einerseits das Grundstockguthaben, sich zwar um den Betrag der von der Wirtschaft aufgebrauchten Schuldentilgungsquoten vermindern, andererseits aber wieder vermehren durch die jeweilige Gutschrift der Abnützungquote für den Grundstock. Das Endergebnis wäre, daß am Schlusse der Tilgungsperiode das Grundstockguthaben nicht beseitigt, sondern im Betrage der während der ganzen Tilgungsdauer gutgeschriebenen Abnützungsquoten noch bestände, es wären mithin dann die Umlagepflichtigen der späteren Generation verpflichtet, diese sich in der Form eines noch bestehenden Grundstockguthabens darstellende Summe jener Abnützungsquoten aufzubringen, d. h. dasjenige zu tun, was die Umlagepflichtigen der betr. Abnützungsjahre hätten tun sollen.

Wie der Herr Kritiker eigentlich den Verpflichtungen der Wirtschaft gegenüber dem Grundstock in Fällen dieser Art durch die Schuldentilgung allein gerecht werden will, ist nicht ersichtlich, noch weniger verständlich, wie er eine „Konsequenz“ darin finden kann, wenn man in ganz verschiedenen gearteten Fällen verschiedenartige Maßnahmen als angezeigt und zulässig erachtet. Mit derartigen „Konsequenzen“ werden sich alle diejenigen befreunden können, die in das Wesen der Sache eindringen. Daß ein Beispiel nicht in allen Fällen zutrifft, ist selbstverständlich, daß aber „in der Regel“ die Sache tatsächlich ganz anders verläuft, ist eine Behauptung, deren Richtigkeit zu beweisen, dem Herrn Kritiker unmöglich wäre.

Von einer Auferlegung alljährlicher Belastungen der Wirtschaft ohne Plan — wie es im Schlußsatz oben heißt — könnte auch beim Mangel eines Grundstockergänzungsplanes schon im Hinblick auf die Schuldentilgungspläne und die bezüglichen Feststellungen der jeweiligen Gemeindevoranschläge eine Rede nicht sein. Wie sich aus § 15 Absatz 4 Voranschl.-Anw. ergibt, wird eine solche „Planlosigkeit“ auch zugelassen in Fällen, in wel-

chen das Grundstockguthaben die Schuldsumme nicht übersteigt.

Zu II.

Antwort.

Die oben niedergelegte Auffassung ist in jeder Beziehung unhaltbar. Nach § 15 Sp.-Ges. können die Sparkassen-Überschüsse zu gemeinnützigen, gesetzlich nicht gebotenen Gemeinde-Ausgaben Verwendung finden. Die Art der Verwendung wird genau in den bezüglichen Beschlüssen und Genehmigungsverfügungen der zuständigen Gemeinde- und Staatsorgane bezeichnet. Aus diesen Bestimmungen ist in unzweifelhafter Weise zu erkennen, für welche Zwecke die Sparkassenüberschüsse zu verwenden sind. Werden sie für Wirtschaftszwecke bestimmt, so gehören sie ebenso der Wirtschaft, wie sie dem Grundstock gehören, falls sie für Grundstockzwecke bestimmt worden sind. Das ist ein so einfacher, logischer Grundsatze, daß seine Anfechtung kaum erklärlich ist. Es würde nicht nur an jedem Grund, sondern auch selbst an der Berechtigung fehlen, für Grundstockzwecke bestimmte Sparkassenüberschüsse der Wirtschaft zu überweisen. Sachlich ist es ganz gleichgültig, ob die Sparkassenüberschüsse in dem oben angenommenen Beispiele unmittelbar zur Bestreitung des Herrenstallbaues oder aber zur Tilgung der zunächst hiefür aufgenommenen Schuld Verwendung finden. Die Kosten des Herrenstallbaues belasten durch ihre Verrechnung unter Rechnungs-Abteilung IV den Grundstock — nicht die Wirtschaft — Warum sollte nun die Wirtschaft die Sparkassenüberschüsse erhalten für Aufwendungen, die nicht sie, sondern der Grundstock zu tragen hat? Sind etwa Wirtschaftsmittel für den fraglichen Bau oder zur Tilgung des hiefür aufgenommenen Kapitals verwendet, so resultiert hieraus ein Wirtschaftsguthaben bzw. eine Abnahme eines etwa vorhanden gewesenen Grundstockguthabens. Die Wirtschaft ist bei der ganzen Sache nicht belastet; für sie kommt nur der § 42 G.-M.-Anw. in Betracht u. an der hiernach festzustellenden Abnützungssumme gehen die dem Grundstock gutzuschreibenden Sparkassenüberschüsse ja ab!

Wollte man sich die Theorie des Herrn Kritiker zu eigen machen, so wären ohne Rücksicht auf die Entstehungsurache die Sparkassenüberschüsse eben zur Schuldentilgung zu verwenden und für die Frage, ob die Sparkassenüberschüsse dem Grundstock oder der Wirtschaft gehören, wäre die festgesetzte Zweckbestimmung völlig bedeutungslos und nur der Stand der Grundstockabrechnung maßgebend. Das ist eine Auffassung, über die man eigentlich kurz zur Tagesordnung übergehen müßte!

Eine derartige Auffassung, in die Praxis übergesetzt, würde nicht nur zu einem mit den maßgebenden Beschlüssen unvereinbaren, sondern unter Umständen auch zu einem ungesetzlichen Verfahren führen. Man denke nur den Fall, daß die Wirtschaftsschulden und das hiemit im Zusammenhang stehende Grundstockguthaben durch Aufnahme von Kapitalien für laufende oder gesetzlich gebotene Gemeindebedürfnisse entstanden sind. Die Verwendung von Sparkassenüberschüssen zur Bestreitung solcher Schulden würde den Vorschriften des § 15 Sp.-Ges. geradezu widersprechen! Man muß der ganzen Sache schon Gewalt antun, wenn man — wie dies der Herr

Kritiker tut — die für die Sparkassenüberschüsse nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bestimmten Verwendungszwecke als durchaus nebenfächlich außeracht läßt und ohne jegliche Grundlage einfach die Unterstützung der Wirtschaft als Verwendungszweck unterschiebt. Wo steht denn, daß Sparkassenüberschüsse nicht auch zur Vermehrung des Grundstocks dienen dürfen?

Daß die Feststellung, woher die vorhandenen Schulden rühren, Schwierigkeiten bereiten, ist bei einem geordneten Rechnungswesen an sich nicht richtig. Wenn Sparkassenüberschüsse einer Gemeinde für eine bestimmte Schuld — und dies wird stets der Fall sein — überwiesen werden, so geschieht dies doch nicht ohne vorherige Feststellung des betr. Schuldbetrags und nicht ohne genaue Bezeichnung des zur Verwendung hiefür genehmigten Sparkassen-Überschußbetrages. Wir haben es also bei der Gutschrift mit einer im Voraus genau bestimmten Summe zu tun!

Die Anschauungen auf Seite 87 in Müfers Grundstock zc. sind durchaus richtig, sie stehen im vollen Einklang mit denen des Gr. Ministeriums des Innern und wird daher der Herr Kritiker jedenfalls seine Praxis mit jener in Uebereinstimmung zu bringen haben.

Vom Zuwachsteuergesetz. Der Wertzuwachs, der an einem Grundstück ohne Zutun des Eigentümers entsteht, unterliegt einer Steuer — Zuwachsteuer —.

Solcher Wertzuwachs kann seine Ursache finden, in der Besserung der politischen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Reiches, des Staates oder einzelner Gemeinden — Reichsgründung vom 1870/71 — Besserung von Landesverfassungen (man vergleiche die derzeitige Mecklenburger Verfassung, welche durch ihre Unbeliebtheit das Land entvölkert, und folglich die Grundstückspreise zur Zeit nicht zum Steigen kommen läßt), in der Zollpolitik des Reiches (Erhöhung des Zolles auf Erzeugnisse der Landwirtschaft steigert den Wert der landwirtschaftlichen Grundstücke), in der Steuerpolitik des Staates und der Gemeinden (niedere Umlage zieht unter Umständen Fremde an, und vermehrt die Nachfrage nach Baugrundstücken), in der Erstellung von Straßen, Eisenbahnen, Kasernen, Schulen und anderen öffentlichen Bauten, in der Errichtung von Behörden und Erlangung besserer Zugverbindungen, in der Ausdehnung der Industrie, des Winterportes, in der Güterschlächtereier und dergleichen.

Die Steuer wird bei Veräußerung des Grundstückes nach dem Unterschied zwischen Erwerbspreis und Verkaufspreis berechnet und erhoben. Zu Gunsten des Steuerpflichtigen werden dabei berücksichtigt, als Erwerbskosten 4 Prozent des Erwerbspreises, die Aufwendungen auf Bauten, Umbauten, als Kosten der laufenden Unterhaltung 5 Prozent des anrechnungsfähigen Wertes, die Leistungen und Beiträge zu Straßenbauten, Kanalisierung, Feldbereinigung und sonstige öffentliche Einrichtungen — § 14 Gef. — Kosten der Veräußerung u. Zinsenverlust, soweit der Jahresertrag aus dem Grundstück während 15 zusammenhängenden Jahren hinter drei Prozent des Erwerbspreises zuzüglich der nach § 14 Ziffer 1—3 zulässigen Anrechnungen zurückblieb. — § 22 Gef.

Ueber den durch das allgemeine Sinken des Geldwertes entstehenden Wertzuwachs ist in §§ 16 und 28 Absatz 2 des Gesetzes zu Gunsten des Steuerpflichtigen ebenfalls Bestimmung getroffen. Durch diese Bestimmungen wird auch der Güterhändler stärker herangezogen, als derjenige, welcher seine Liegenschaften in langjährigem Besitz hat.

Die Steuer beträgt je nach der Versteigerung 10—30 Prozent des steuerbaren Wertzuwachses — § 28 Gef.

Steuerpflichtig ist der Veräußerer — § 29 Gef. Gemeinden, in deren Bereich sich das Grundstück befindet, sind steuerfrei.

Personen mit einem Einkommen von weniger als 2000 Mark sind unter Umständen — § 1 Gef. — ebenfalls von der Steuer befreit. Diese Bestimmung wird zur Folge haben, daß der Ertrag der Steuer auf dem Lande nur ein geringer sein wird.

Zuwachsteuerämter sind in den Städten in denen das Grundbuchamt als Gemeindeamt errichtet ist, die Grundbuchämter, im übrigen die Finanzämter — § 58 B.-D. —

Vom Ertrag der Steuer erhält das Reich 50 Prozent, der Staat 10 Prozent, die Gemeinde 40 Prozent. — § 58 Gef. —

Die Gemeinden sind berechtigt, mit Zustimmung des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern zu bestimmen, daß zu dem Anteil, der ihnen zustiebt, für ihre Rechnung Zuschläge erhoben werden. — § 59 Gef., § 17 B.-D.

Diese Zuschläge dürfen einhundert vom hundert des der Gemeinde zustießenden Betrages nicht übersteigen; sie dürfen für die verschiedenen Grundstücksarten (Häuser, Baupläze, landwirtschaftliche Grundstücke zc.) und nach der Dauer des für die Steuererhebung maßgebenden Zeitraumes verschieden festgesetzt werden.

Reichsteuer und Zuschlag dürfen zusammen 30 Prozent der Wertsteigerung nicht übersteigen.

Zuwachsteuergesetz R.-G.-Bl. 1911 S. 33 bad. Vollzugsverordnung Gef.- und D.-Bl. 1911 S. 208.

Verwaltung und Rechnungswesen der Fischereigenossenschaften. Für das Fischereigebiet an der R., welches ausschließlich Gemeindefischwasser umfaßt, ist zu einer Genossenschaft nach Maßgabe des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr., u. § 4 der Landesfischereiordnung als ein zusammenhängendes Fischereigebiet erklärt worden.

Den Satzungen wurde der in Buchenbergers „Fischereirecht und Fischereipflege“ zweite Auflage Seite 262 abgedruckte Musterentwurf zu Grund gelegt.

Bei einer der ersten, nach § 4 dieses Entwurfes vorzunehmenden Wahlen wurde ein Fischereipächter als Vorstand der Genossenschaft gewählt.

Das Ministerium des Innern hat auf eine hierauf ergangene Beschwerde mit Erlaß vom 29. Januar 1900 Nr. 3526 entschieden:

Das Fischereigebiet an der R. umfaßt ausschließlich Gemeindefischwasser, und kann schon aus diesem Grund durch hiezu berufene Gemeindeorgane verwaltet werden.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrats der Fischereigenossenschaft können demgemäß und im Hinblick auf (§ 53 Ziffer 3) — jetzt § 58 Ziffer 3 — der Gemeindeordnung durch die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden, welche die Generalversammlung bilden nur Mitglieder dieser Kollegien (Bürgermeister, Gemeinderäte) gewählt werden.

Die Wahl des Verwaltungsrates der Fischereigenossenschaft ist hiernach jedenfalls bezüglich derjenigen Gemeinden ungültig, die nicht den Gemeinderatskollegien dieser Gemeinden angehören. Die Wahl dürfte aber die Gültigkeit überhaupt entbehren, da die in derselben erschienenen Gemeindevertreter von den wahlberechtigten Gemeindefreigewählten nicht ausdrücklich bevollmächtigt gewesen zu sein scheinen.

Es wird die Wahl aus diesen Gründen für ungültig zu erklären sein, falls es nicht für zweckmäßiger erachtet werden sollte, die derzeitigen komplizierten Satzungen (siehe oben) durch die wenigen Bestimmungen zu ersetzen, auf welche nach § 13 Absatz 3 der Landesfischereiordeung die Satzungen für Gemeindefischereigebiete beschränkt werden können.

Einer derartigen vereinfachten Regelung dürfte seitens der beteiligten Gemeinden schon mit Rücksicht auf den geringeren Verwaltungsaufwand gerne zugestimmt werden.

Lohnpfändung für Umlageforderungen.

Soweit der Lohn oder Gehalt des Schuldners den Betrag von 1500 Mark übersteigt, ist der diesen Betrag übersteigende Teil der Vergütung von jedem Gläubiger, wegen jeder Forderung und zu jeder Zeit pfändbar. — § 4 Ziffer 4 des Reichsgesetzes die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes betr. vom 21. Jan. 1869 (B.-G.-Bl. S. 242).

Ausnahme bezüglich der Offiziere, Beamten, Geistlichen und Lehrer und deren Witwen und Waisen: für diese ist nur der dritte Teil des Mehrbetrags des Gehaltes bzw. die Pension der Pfändung unterworfen. § 850 Abs. 2 Zivilprozeß-Ordnung.

Bei einem Einkommen aus Arbeits- oder Dienstleistung unter 1500 M. kann der Anspruch auf Vergütung für Arbeiten oder Dienste im allgemeinen nur dann mit Beschlag belegt werden, wenn die Leistung der Dienste oder der Arbeit bereits erfolgt, der Tag, an welchem die Vergütung zu entrichten war, abgelaufen und die Vergütung nicht von dem Leister der Arbeit oder des Dienstes eingefordert ist. § 1 L.-V.-G. Es wird dies dann zutreffen, wenn der im Arbeits- oder Dienstverhältnis stehende seine Vergütung für die geleistete Arbeit nach dem Zahlungstermin freiwillig stehen läßt. Andernfalls ist eine Lohnpfändung bei einem Einkommen unter 1500 Mark nicht zulässig.

Das Gesetz hat jedoch in § 4 Ziffer 4 die direkten Staatssteuern und Gemeindeabgaben (Umlagen), sofern dieselben nicht seit länger als drei Monate fällig geworden sind, von diesem Gesetz ausgenommen. Bezüglich dieser darf also auch bei einem Einkommen von weniger als 1500 M. auf den Lohn Beschlag gelegt werden.

Fällig wird die Umlage mit dem Zeitpunkt, von dem ab ihre Betreibung überhaupt zulässig ist.

Wenn hiernach in einer Gemeinde das vierte Viertel der Umlage am 1. November fällig ist und dies ist überall da, wo nicht gemäß § 31 Absatz 3 Voranschlagsanweisung abweichende Bestimmungen getroffen wurden, können wegen der für das vierte Quartal fälligen Umlage bis zum 31. Januar des folgenden Jahres Lohnabzüge des Schuldners gepfändet werden. Ist auf Jahreschluß noch nichts bezahlt, dann ist die Lohnpfändung für die ersten drei Quartalsraten der Umlage, abgesehen von dem wohl nur selten vorkommenden Falle der Stundung des verfallenen Arbeitslohnes durch den Arbeiter — siehe oben — nur bezüglich des den Betrag von 1500 M. übersteigenden Teils des Arbeitslohnes zulässig.

Der Antrag auf Zwangsvollstreckung in die Lohnforderung ist beim Bezirksamt einzureichen. — § 22 der Verordnung vom 27. Januar 1900, Gef.- und V.-D.-Bl. Seite 387.

Zur Anordnung der Vollstreckung zuständig ist das Amtsgericht am Wohnort des Schuldners bzw. in Ermangelung eines allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners im Großherzogtum, das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich das Vermögen des Schuldners — hier die Forderung — befindet. §§ 13, 828 Z.-P.-O., § 3 des Gesetzes über Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen — Gef.- und V.-D.-Bl. 1899, Seite 111.

Abschriften von Gemeinde- und Stadtrechnungen.

Das Gr. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 23. Mai 1911 einem Gesuch des Gemeinderats der Stadt B. entsprechend das Großh. Bezirksamt ermächtigt, den Gemeinderat in widerruflicher Weise von Vorlage der Abschriften der Stadtrechnung und der städtischen Nebenrechnungen — § 65 2. Absatz G.-N.-Anw. — mit der Bedingung zu entbinden, daß dem Bezirksamt hinsichtlich der inbetracht kommenden Rechnungen jeweils nach erfolgter Rechnungsabhör eine Fertigung des Rechnungsabschlusses, der Darstellung des Vermögens- und Schuldenstandes und der Abrechnung zwischen Grundstock und Wirtschaft vorzulegen ist.

Diese Entschliebung des Gr. Ministeriums des Innern ist auf's freudigste zu begrüßen, bedeutet sie doch eine ganz bedeutende Geschäftsvereinfachung, die sich wirksamer geltend macht, als die bisher in der Rechnungsführung getroffenen Vereinfachungen. Die Führung des Beihestes für die ständigen Rechnungsvorträge hat sich übrigens bisher bei uns als äußerst praktisch erwiesen: sie hat außerdem den Vorteil, daß die Verträge zc. im Beihest ausführlich vorgetragen werden können.

Die Führung der Sitzungsbeschlußbücher betr.

Es ist in einem Bezirke bei Prüfung der Stiftungsrechnungen und anläßlich der Kassen- und Dienstprüfungen bei den Stiftungsrechnern die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Anweisungen nicht mit der Nummer des Eintrags im Sitzungsbeschlußbuche gemäß § 76⁴ St.-R.-V. versehen sind und zwar deshalb nicht, weil ein Sitzungsbeschlußbuch überhaupt nicht geführt wurde und weil die Anweisungen von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnet waren.

Eine Stiftungsbehörde des Bezirks hat nun darum nachgesucht, daß von der Führung eines Sitzungsbeschlußbuches in den Fällen abgesehen

werden möge, in welchen die Anweisungen von sämtlichen Mitgliedern der Stiftungsbehörde und dem Stiftungsschreiber unterzeichnet sind und so die Unterschriften den Eintrag in ein Sitzungsbeschlussbuch ersetzen. Das Ministerium des Innern hat darauf Entschliessung getroffen, daß dem Gesuche, vom Vollzug der Vorschrift in § 76 Stift.-N.-A. Nachsicht zu erteilen, aus grundsätzlichen Erwägungen nicht entsprochen werden könne.

Das Amt hat hiernach an die Stiftungsbehörden Weisung erlassen, Sitzungsbeschlussbücher zu führen und jeder Anweisung die Nummer des ihr zugrunde liegenden Beschlusses der Stiftungsbehörde beizusetzen; ferner muß jede Anweisung von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitgliede der Stiftungsbehörde und dem Stiftungsschreiber unterzeichnet sein. § 76 Stift.-N.-A.

II. Sparkassenwesen.

Versammlung der Sparkassenrechner. Am 1. Mai dieses Jahres hat in Waldshut eine Versammlung der oberbadischen Sparkassenrechner stattgefunden, in der 14 Sparkassen vertreten waren. Nach Begrüßung der Erschienenen durch Herrn Sparkassenrechner Fuchs von Radolfzell gelangten folgende Gegenstände zur Beratung:

Postcheck, Postcheckgebühren. Es wird geklagt, daß einzelne Revisionsbeamte auf den Geschäftszettel des P.-Sch.-A. eine genaue Entzifferung der gutgeschriebenen Summen verlangen. Man kann nicht erkennen, welchen Zweck diese Mehrarbeit erfüllen soll.

Es wird entgegnet, daß dieser Arbeitsvermehrung im äußersten Falle dadurch vorgebeugt werden könne, daß man die mittels gewöhnlicher Posteinzahlungsarte an die Sparkasse gefandten Gelder nicht dem P.-Sch.-A. überweisen, sondern sich bar vom Postamt auszahlen läßt.

Auch die Frage wegen Rückerhebung der P.-Sch.-Geb. von den Geldabf. wird gestreift. Einzelne Kassen erheben die P.-Sch.-Geb. zurück, andere nicht. Allgemein war man der Ansicht, daß es jeder Kasse überlassen bleiben soll, das eine oder andere zu tun. Es wurde aber zum Ausdruck gebracht, daß die Arbeit, die mit der Rückerhebung verbunden ist, wohl kaum im Einklang steht mit dem Wertbetrag der P.-Sch.-Geb.

Einlagerückzahlungen. In den Satzungen einzelner Sparkassen ist bestimmt, daß mehrere Erben einen gemeinschaftl. Bevollm. aufzustellen haben. Oft wird aber bei den notariellen Nachlaßverhandlungen hierauf keine Rücksicht genommen. Dadurch ist die Sparkasse an der glatten, prompten Abwicklung des Rückzahlungsverfahrens gehemmt.

Für die Sparkasse wird es sachdienlich sein, gegebenenfalls die Notariate unter Bezug auf die Satzungsbestimmungen immer wieder zu ermahnen einen gemeinsch. Bevollm. aufzustellen, wenn Spareinlagen an mehrere Erben auszusahlen sind.

Gebühren der Verbandsauschlußmitglieder. Sind die Gebühren der Verbandsauschlußmitglieder in den Sparkassensatzungen ihrem Betrage nach festgelegt, so kann der Gebührenbezug nicht einfach durch einen Beschluß des Verbandsauschusses anderweit geregelt (erhöht) werden. In einer solchen Aenderung liegt eine Satzungsänderung. Sie könnte daher auch

nur auf dem gleichen Wege wie eine Satzungsänderung zum Vollzuge kommen.

Einfacher ist das Verfahren bei einer Aenderung, wenn der Gebührenbezug schon in den Satzungen der Bestimmung durch den Verbandsauschluß überlassen ist.

Sparbücher. a. Gerät ein Sparbuch in Verlust, so wird bei Ausstellung des Duplikats keinerlei Buchung vorgenommen. Die Einlage wird lediglich in das neue Sparbuch übertragen.

Die Ausstellung von Duplikaten muß aber auf dem betr. Konto vermerkt werden, damit man bei später event. auf Grund des Sparbuch-Originals versuchten Einlageabhebungen sofort von der Sachlage unterrichtet ist.

b. Einige Sparkassen pflegen die Sparbücher nur solange aufzuheben, bis die betr. Jahresrechnung abgehört ist. Diese Zeit findet man zu kurz. Nach Jahrgängen oder Nummern geordnet beanspruchen die abgegebenen Sparbücher nicht viel Raum. Die Aufbewahrung sollte solange geschehen, als dies im Hinblick auf den zur Verfügung stehenden Raum möglich ist, da noch in späteren Jahren sogar ein abgegebenes Sparbuch von Wert und Bedeutung sein kann.

c. Im Hinblick auf die bei anderen Instituten geübte Praxis empfiehlt es sich, bei Neuauferfertigung von Sparbüchern, bei dem für den Namen reservierten Platz im Sparbuch die Bezeichnung „Herr oder Frau“ vordrucken zu lassen, um dieser Vordruck bei Ausstellung der Sparbücher zu dienen.

Stauung des Publikums auf der Kasse. Fast ausnahmslos wird die Wahrnehmung gemacht, daß ungemein viel Leute ihre Zahlungen an die Kasse und die Zinsabhebungen von ihren Einlagen auf die letzten Wochen und Tage des Jahres verschieben. Dadurch müssen die Leute oft unverhältnismäßig lang warten und auf der Kasse ist die Arbeit kaum zu bewältigen.

Einzelne Kassen haben diesem lästigen Zustand dadurch etwas abgeholfen, daß sie die Zinstermine auf das ganze Jahr verteilt haben. Von der angeregten Bekanntmachung in der Zeitung verspricht man sich nicht viel. Dagegen dürfte vielleicht ein Aushängeschild im Warteraum, worauf das Publikum im eigenen Interesse aufgefordert wird, seine Arbeiten auf der Kasse nicht auf die letzten Tage des Jahres zu verschieben, einige Besserung bringen.

Giroverband der bad. Sparkassen. Es wird mitgeteilt, daß bei der bad. Bank, abweichend von den bezügl. Bestimmungen, von dem auf Girokonto angelegten Gelde auch Ueberweisungen an Private schon vorgenommen werden. Dies wird lebhaft begrüßt und wollen die Sparkassen von diesem Entgegenkommen der Bad. Bank auch Gebrauch machen.

Haftpflichtversicherung. Sauterwaldshut betont die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer Haftpflichtversicherung und teilt mit, daß die Sparkasse Waldshut für ihre Kasse bereits eine solche Versicherung abgeschlossen hat. Diese Versicherung erstreckt sich auf den ersten Kassenbeamten und seinen Stellvertreter und zwar für Versehen beim Geschäfts- (Geld- und Hypotheken-)Verkehr bis zu 40 000 M. Da die Versicherung erst von dem in der Police bezeichneten Tag in Wirksamkeit tritt, diese aber schon wieder

nach Verfluß eines halben Jahres nach Ablauf der Versicherungsdauer verliert, hat sich die Sparkasse Waldshut für 20 Jahre rückwärts und auch für die Zukunft derart versichert, daß alle Versehen, Fehler, die in die versicherte Zeit fallen, bis zu ihrer gesetzl. Verjährung versichert sind. Diese Versicherung der Klassen selbst, nicht der einzelnen Beamten für ihre Person, erscheint empfehlenswert.

Den Sparkassen wird noch eine detaillierte Darstellung der einschlägigen Versicherungsbestimmungen und der Prämienzahlungen zugehen.

Fürsorgekasse. Bauer-Neberlingen bringt die Festsetzung des Ruhegehalts des Kontrolleurs der Sparkasse in Neberlingen zur Sprache; derselbe ist auf 1. November 1910 pensioniert worden und hat vom 1. Januar 1908 an einen Gehalt von 3200 M. und vom 1. Januar 1910 an einen solchen von 3500 M. bezogen. Bei der Festsetzung des Ruhegehalts sind jedoch diese Gehaltszulagen nicht berücksichtigt worden, weil nach § 20 des Fürs.-Ges. nur alle drei Jahre eine Nachprüfung der Einkommensverhältnisse stattfindet, und die Neu feststellung der Einkommensanschlüge erst mit Beginn des Kalenderjahres wirksam wird, in welchen die Nachprüfung stattfindet. (Vgl. auch § 13 Fürs.-Ges.) In diesem Falle hatte aber die Nachprüfung seit dem Bezuge des erhöhten Gehaltes und die Neu feststellung des Einkommensanschlages noch nicht stattgefunden.

Es empfiehlt sich demnach sehr, Gehaltszulagen zeitig so zu bestimmen, daß sie bei der regelmäßigen Nachprüfung der Einkommensverhältnisse mit in Berechnung gezogen werden. Auch bei der Bestimmung des Zeitpunktes der Pensionierung kann eine entsprechende Rücksichtnahme auf die gesetzl. Bestimmungen die Höhe der Pension günstig beeinflussen.

Frankierung der Brieffendungen im Verkehr zwischen Sparkassen und Grundbuchämtern. Während einzelne Grundbuchämter ihre Sendungen an die Sparkasse frankieren, geben andere dieselben unter „portspflichtige Dienstfache“ zur Post. Diese verschiedenartige Handhabung bei den Grundbuchämtern wird bemängelt. Eine Sparkasse hat sich mit den Grundbuchämtern ihres Bezirks dahin geeinigt, daß letztere alle Sendungen an die Sparkasse frankieren, während diese ihre Sendungen den Grundbuchämtern portspflichtig zukommen läßt. Eine bezügliche Anfrage der Sparkasse Salem an das St. Landgericht Konstanz wurde unterm 17. Mai 1911 dahin beantwortet, daß die Grundbuchämter im Verkehr mit den Gemeindebehörden, zu denen auch die Gemeindeparkassen zu nehmen sind, alle portspflichtigen Sendungen zu frankieren haben und zwar auch dann, wenn die Sendung in einer Angelegenheit ergeht, in der eine Partei zum Ertrage des Portos an die Staatskasse verpflichtet ist. Hinsichtlich der Sendungen der Sparkassen: an die Grundbuchämter erscheint die Unterlassung der Frankierung nicht angängig. Portpflichtig dürfen nur Briefpostsendungen abgelassen werden, wenn der Empfänger das Porto zu tragen hat. Portoerzugs pflichtig ist aber nicht das die Sendung empfangende Grundbuchamt, sondern eine andere Person.

Am Verkehr mit den Grundbuchämtern darf obige Mitteilung des Landgerichts Konstanz be-

züglich der Frankierung der Sparkassen als Nichtschur dienen.

Zinsfuß der Einlagen. Der Geldbestand bei den Sparkassen des Saalkreises und die Geldnachfrage weisen darauf hin, daß eine Reduzierung zu wirklicher Zeit nicht ratsam ist.

Noch verschiedene andere dienstliche Fragen wurden besprochen.

Die nächste Versammlung soll in Salem stattfinden.

VII. Verschiedenes.

Besteht eine Verpflichtung zur Anzeige begangener Verbrechen oder Uebertretungen?

Das jetzt geltende Recht kennt im Allgemeinen eine Anzeigepflicht für begangene Verbrechen nicht mehr, abgesehen von Beamten, die kraft ihres Amtes verpflichtet sind, strafbaren Handlungen nachzujorischen und zu ihrer gerichtlichen Ahndung zu verhelfen.

Wohl aber besteht eine gesetzliche Pflicht, gewisse besonders schwere Verbrechen dann anzuzeigen, wenn man von ihrem Vorhaben zu einer Zeit glaubhafte Kenntnis erhält, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist und man macht sich strafbar, wenn man es unterläßt, zu rechter Zeit davon der Behörde oder der durch das beabsichtigte Verbrechen bedrohten Person Mitteilung zu machen. Die Unterlassung der Anzeige wird, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen wird, mit Gefängnis bestraft. Hierher gehören z. B. folgende Verbrechen:

Hochverrat, Landesverrat, Münzverbrechen, Mord, Raub, Menschenraub oder ein gemeingefährliches Verbrechen, wie Brandstiftung, Gefährdung eines Eisenbahntransportes usw. Ferner verfällt nach § 13 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 der gleichen Bestrafung, wer unter den gleichen Voraussetzungen gewisse Sprengstoffverbrechen nicht rechtzeitig anzeigt. Ebenso ist im § 9 des Reichsgesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 die Anzeigepflicht für den Mitwisser von Spionageverbrechen festgestellt.

Es gibt noch eine Reihe von Fällen, in welchen man bei Unterlassung dieser Anzeigen nicht gerade in das Gefängnis wandert, sondern die mehr in das Gebiet des Polizeistrafrechts einschlagen und regelmäßig nur eine Geldstrafe für die Unterlassungshünde im Gefolge haben.

So besteht z. B. eine Anzeigepflicht zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten und bei Milzbrand, zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, zur Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit u. a. m.

Diese Anzeigepflicht haben naturgemäß nur für die speziell davon berührten Kreise Interesse. Dagegen kann Jedermann in die Lage kommen, zur Anzeige der Geburt eines Kindes bei dem Standesbeamten gesetzlich verpflichtet zu sein. Nach §§ 17, 18 und 23 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 sind nämlich folgende Personen innerhalb einer Woche — bei Totgeborenen spätestens am folgenden Tage — zur Geburtsanzeige verpflichtet:

1. der eheliche Vater;

2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;

5. die Mutter, sobald sie dazu imstande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder wenn derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

Nach §§ 56 57 a., a. O. ist jeder Sterbefall spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten, in dessen Bezirk das Ableben erfolgt ist, vom Familienvater — bezw. wenn ein solcher nicht vorhanden oder an der Anzeigeerstattung behindert ist — von demjenigen anzuzeigen, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. In derselben Zeit muß jeder, der ein neugeborenes Kind findet, der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. (§ 24 a. a. O.)

Nach § 68 des Personenstandesbeurkundungsgesetzes beträgt die Strafe für die unterlassene Anzeige 150 Mark oder Haft.

In Vorstehendem sind natürlich nur die hauptsächlichsten Anzeigepflichten, die auf Strafgesetzen basieren, erwähnt. Es gibt noch viele Polizeiverordnungen, welche eine Anzeigepflicht vorschreiben.

Schließlich noch ein Wort zur Anzeigepflicht nach dem bürgerlichen Recht. Wenn man den

Anzeigevorschriften des bürgerlichen Rechts nicht genügt, so bewirkt man dadurch in der Regel keine Strafe, wohl aber kann man dadurch andere Nachteile erleiden.

Beispielsweise geht nach § 971 B.-G.-B. ein Finder des gesetzlichen Finderlohnes verlustig, wenn er nicht unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern dem Eigentümer oder bei Sachen, die mehr als drei Mark wert sind, der Polizeibehörde Anzeige gemacht hat. Die Nichterstattung der Fundanzeige ist zwar straflos, jedoch kann Bestrafung des Finders eintreten, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß er die Anzeige unterließ, um die fremde Sache sich rechtswidrig zuzueignen (Fundunterschlagung § 246 N.-St.-G.-B.).

Rh. Häfner.

Die Stadt Stuttgart baut ein Sparkassengebäude, das rund 590 000 M. kostet. Dazu kommen noch 42 000 M. für Mobilien und Innenausstattung sowie 36 000 M. für einen Sparbücher-Tresor.

Der Verwaltungsrat der städt. Sparkasse M. Stadbach hat beschlossen, für jedes in der Stadt neugeborene Kind, dessen Vater weniger als 3000 Mark Einkommen hat, 1 M. Spareinlage zu stiften, in der Erwartung, daß die Eltern und Verwandten sofort etwas hinzuschicken, und später das Kind selbst dadurch zum Sparen angeregt wird. Das Sparbuch wird dem Vater bei der Anmeldung seitens des Standesbeamten überreicht.

Kassenschränke

Stahlpanzerschränke
Tresors (Bankgewölbe)

Erstklassige Ausführung

Wilh. Weiss Fabr. f. Kassen und Tresorbau Karlsruhe

Gr. Hoflieferant, Lieferant f. Banken, Behörden.

Bülow-Pianino

— sehr gutes Instrument —

fast neu ist mit Garantieschein sehr billig abzugeben bei

F. Siering, Mannheim, C. 8 Nr. 8.

Auf Wunsch Franko-Probesendung ohne Kaufverpflichtung. Abbildung frei.

Bülow-Pianinos

Fabrikat ersten Ranges.
Alle Sill- und Holzarten. Bequeme Teilzahlung
von monatlich 20 Mk. an.

Bei Barzahlung höchster Rabatt bis 30 %.
Franko-Lieferung, 14 Tage Probezeit, 10 Jahre schriftliche Garantie. Abbildungen und Offert. frei. Tausende Referenzen aus allen Kreisen, besonders aus Amtsreferentenkreisen.

Fr. Siering, Mannheim C 8 Nr. 8
Lieferant des Verbandes.

Wahlmopressen

zu Gemeindewahlen

nach der neuen Gemeindewahlordnung
empfehlen

Spachholz & Ehrath, Bonndorf.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versand der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzgr.),

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20) wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsreferenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung: Amtsreferent B u n d s c h u h in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.